

ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTE  
DER ARABISCH-ISLAMISCHEN  
WISSENSCHAFTEN

Sonderdruck

Band 18

2008/2009

Institut für Geschichte der Arabisch-Islamischen Wissenschaften  
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

Anschrift der Redaktion:  
Institut für Geschichte  
der Arabisch-Islamischen Wissenschaften  
Westendstraße 89, D-60325 Frankfurt am Main  
[web.uni-frankfurt.de/fb13/igaiw/](http://web.uni-frankfurt.de/fb13/igaiw/)  
Federal Republic of Germany

ISSN 0179-4639

© 2009 by Institut für Geschichte der Arabisch-Islamischen Wissenschaften  
Frankfurt am Main

All rights reserved. No part of this book may be reproduced or translated  
in any form, by print, microfilm or any other means  
without written permission from the publisher.

Printed in Germany by  
Strauss GmbH, D-69509 Mörlenbach.

## INHALT DES ACHTZEHNTEBENDES

### AUFSÄTZE

GREGG DE YOUNG: <i>The Tahṛīr Kitāb Uṣūl Uqlīdis of Naṣīr al-Dīn al-Ṭūsī: Its sources</i> .....	1
JAN P. HOGENDIJK: <i>Al-Kāshī's Determination of <math>\pi</math> to 16 Decimals in an Old Manuscript</i> .....	73
ELLY DEKKER AND PAUL KUNITZSCH: <i>An Early Islamic Tradition in Globe Making</i> .....	155
JOSÉ BELLVER: <i>Jābir b. Aflaḥ on the Lunar Eccentricity and Prosneusis at Syzygies</i> .....	213
JOSEP CASULLERAS: <i>Mathematical Astrology in the Medieval Islamic West</i> .....	241
ULRICH REBSTOCK: <i>Arithmetik (ḥisāb) und Erbteilungslehre ('ilm al-farā'id): Symbiose einer islamischen Wissenschaftsdisziplin</i> .....	269
DAVID C. REISMAN: <i>Two Medieval Arabic Treatises on the Nutritive Faculties</i> .....	287
PAUL KUNITZSCH: <i>Augenkrankheiten bei Abū Ma'šār</i> .....	343
URSULA SEZGIN: <i>Virgil der Magier, und legendäre Könige von Ägypten</i> .....	351
ECKHARD NEUBAUER: <i>Qaṭb al-Dīn Shīrāzī (d. 1311) on musical metres (īqā')</i> .....	357

### BUCHBESPRECHUNGEN

FRANÇOIS CHARETTE über <i>Al-Farghānī. On the Astrolabe. Arabic Text</i> Edited with Translation and Commentary by Richard Lorch .....	373
PAUL KUNITZSCH über ERNST KÜNZL: <i>Himmelsgloben und Sternkarten, Astronomie und Astrologie in Vorzeit und Altertum</i> .....	375
PAUL KUNITZSCH über DAVID JUSTE: <i>Les Alchandreana primitifs. Étude sur les plus anciens traités astrologiques latins d'origine arabe (Xe siècle)</i> ....	378
EWALD WAGNER über SABINE DORPMÜLLER: <i>Religiöse Magie im "Buch der probaten Mittel". Analyse, kritische Edition und Übersetzung des Kitāb al-Muğarrabāt von Muḥammad ibn Yūsuf as-Sanūsī (gest. um 895/1490)</i>	380
EWALD WAGNER über ANNE-MARIE EDDÉ: <i>Saladin</i> .....	383

ARITHMETIK (*HISĀB*) UND ERBTEILUNGSLEHRE  
(*ILM AL-FARĀ'ID*): SYMBIOSE EINER ISLAMISCHEN  
WISSENSCHAFTSDISZIPLIN

ULRICH REBSTOCK\*

Die islamische Wissenschaftsdisziplin *'ilm al-farā'id*, "die Wissenschaft [der Berechnung] der Erbanteile", ist genuin islamisch und basiert auf Vorgaben des Koran. Dort ist jedoch nur vom ar. Singular *'al-farā'ida*, "religiöse Pflicht", oder "göttliche Vorschrift" die Rede. Erst durch die exegetischen Anstrengungen der Prophetengenossen und ihrer Nachfolger gewann der Pluralbegriff *'al-farā'id* neben der allgemeinen Bedeutung der religiösen Pflichten die spezifische Bedeutung der durch den Koran vorgeschriebenen Pflichtanteile im Erbrecht. Das umstrittene Prophetenḥadīṭ, das besagt, daß "die Bestimmung der Erbanteile (*farā'id*) die Hälfte allen nützlichen Wissens (*'ilm*) ausmache", beschreibt eine Schwierigkeit, die die Entwicklung dieser Wissenschaftsdisziplin wesentlich mitbestimmte.<sup>1</sup> Da sie Teil der allgemeinen religiösen Pflichtenlehre sind, mußten sämtliche Bestimmungen des Erbrechts und ihre Begründungen aus den offenbaren Quellen hergeleitet werden; die *farā'id* sind folglich – bis in die heutigen staatlichen Rechtsordnungen hinein – Bestandteil des *šarī'a*-Rechts geblieben. Mit seiner "Nützlichkeit" beansprucht das islamische Erbrecht zudem, wie andere Erbrechte auch, die Fluktuation allen individuellen und familiären Eigentums zwischen den Generationen zu regeln. Die schmale Textgrundlage, aus der heraus ein rechtlich lückenloses Regelwerk entwickelt werden mußte, das diesem hohen Anspruch gerecht wurde, konstituiert ein prekäres Mißverhältnis.

In gerade neun Koranversen<sup>2</sup> sind explizite erbrechtlich verwert-

\* Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Orientalisches Seminar, Werthmannplatz, 79065 Freiburg.

<sup>1</sup> A. Cilardo: *Diritto ereditario Islamico delle scuole giuridiche Sunnite (Ḥanafita, Mālikita, Šrīta e Ḥanbalita) e delle scuole giuridiche Zaydita, Zāhirita e Ibādita. Casistica*. Roma-Napoli 1994 [= Cilardo, *Diritto I*], S. 31-34. Siehe auch N.J. Coulson: *Succession in the Muslim Family*. Cambridge: University Press 1971.

<sup>2</sup> Zugrundegelegt ist die Zählung und Übersetzung von R. Paret: *Der Koran. Übersetzung von Rudi Paret*. Stuttgart: Kohlhammer 1979.

bare Bestimmungen enthalten. Vier Verse (Sure 4:7, 11-12, 176) beziehen sich überwiegend auf die Erbanteile, die über personenbezogene Pflichtquoten ermittelt werden. Die fünf restlichen (Sure 2:180-182, 240 und 5:106) regeln die Möglichkeiten von testamentarischen Verfügungen. Die Ausarbeitung dieser beiden Versgruppen mithilfe der exegetischen Auswertung weiterer aussagekräftiger Koranverse (z.B. Sure 8:75) und vor allem einer unübersehbaren Fülle von Überlieferungsmaterial, der *sunna*, mündete in die Formierung der beiden Teildisziplinen '*ilm al-farā'id*' (s.o.) und '*ilm al-waṣāyā*', "die Wissenschaft von den testamentarischen Verfügungen", unter dem eigentlichen Oberbegriff des '*ilm al-mawāriṭ*', der "Erbschaftslehre". Die spezifische literarische Entwicklung dieser Teilgebiete begünstigte jedoch schließlich die Gleichsetzung von '*ilm al-farā'id*', *pars pro toto*, mit der islamischen Lehre vom Erbrecht.

Zwei Besonderheiten sind für diese Entwicklung verantwortlich und unterscheiden das islamische Erbrecht zugleich von anderen Erbrechten. Die erste ergibt sich aus den starren koranischen Quotenangaben für bestimmte Erben oder Erbengruppen. Insgesamt sechs numerische Erbquoten sind im Koran erwähnt:  $1/2$ ,  $1/3$ ,  $2/3$ ,  $1/4$ ,  $1/6$  und  $1/8$ . Diese sind jeweils einer bestimmten Erbqualität zugeordnet. Die Erbqualität entsteht aus der Kombination von Geschlecht (männlich, weiblich, hermaphroditisch) und Verwandtschaftsstellung (Aszendenz, Deszendenz, Kollateralität, Haushaltsmitglied) und aus der jeweiligen Konkurrenz von Erben und Erbengruppen in der sich ergebenden Erbenkonstellation. Die gleichfalls koranische Bestimmung (abgeleitet aus 2:176), daß der *de cuius* über nicht mehr als  $1/3$  seiner (Netto-)Gesamthinterlassenschaft testamentarisch frei verfügen darf, bewirkt, daß die Erbquoten grundsätzlich als relative Anteile behandelt werden müssen.

Sieht man von erbrechtlichen Sonderregelungen ab, läßt sich somit jede Erbteilung in eine algebraische Gleichung überführen:

Es seien:	$x_1, x_2 \dots x_6$	die Erbquoten $1/2, 1/3, \dots, 1/8$
	$a, b, \dots f$	die Abzahl der Erben einer Erbqualität
	$q$	der Quotient
	$R$	der Rest der Hinterlassenschaft
	$T$	die testamentarische Verfügung
Dann ist:	$q(a \cdot x_1 + b \cdot x_2 + \dots + f \cdot x_6) + T + R = 1.$	

Die zweite Besonderheit ist rechtsgeschichtlicher Natur. Die Zuteilung von Quoten an bestimmte Erben und Erbengruppen als

auch die testamentarische Verfügungsbegrenzung modifizierten das vorislamische arabische Erbrecht auf entscheidende Weise. Die koranischen Bestimmungen rückten das Individuum in seiner Eigenschaft als gläubiges Mitglied der *umma*, der Glaubensgemeinschaft der Muslime, ins Zentrum der Erbregegn. Unmittelbar begünstigt wurden dadurch die weiblichen Familienmitglieder, auf die sich der größte Teil der koranischen Erbrechtsvorschriften bezieht. Die Änderungen gingen zu Lasten der traditionellen Blutsverwandtschaft (*'aṣaba*). Die Verfügungsbegrenzung auf  $1/3$  schränkte nicht nur die freizügige Verfügungsgewalt über privates Eigentum in der vorislamischen tribalen Gesellschaft ein. Sie eröffnete zudem, durch die Umverteilung der Hinterlassenschaft auf eine begrenzte Gruppe von Erbberechtigten, dem Glaubenskollektiv in Gestalt der Staatskasse (*bait al-māl*) dann den Zugriff auf privates Eigentum, wenn  $R > 0$  (s.o.).

Beide Besonderheiten, die arithmetischen Erbquoten, die unverrückbar am Ausgangspunkt jeder Erbteilung stehen, sowie die in wenigen Versen unscharf und unvollständig neu geregelte religionsrechtliche Festlegung der Erbansprüche, erzwangen eine nähere Auseinandersetzung mit dem Erbrecht. Der daraus resultierende Konflikt zwischen rechnerischen Aufteilungsmethoden und juristischen Interpretationen der Erbverse läßt sich am eindrucksvollsten an den sog. 'Sonderfällen' demonstrieren. Das Besondere dieser Fälle bestand darin, daß sich in ihren durchaus alltäglichen Erbenkonstellationen die koranischen Bestimmungen nicht widerspruchsfrei umsetzen ließen. In ihrer spontanen Behandlung durch die Nachfolgegeneration des Propheten sind die ersten muslimischen Erfahrungen mit der realen Umsetzung der koranischen Erbrechtsbestimmungen und zugleich die Ansätze zur Entwicklung einer islamischen Wissenschaftsdisziplin enthalten. Die als "*al-Akdariya*" und "*al-Umarīyatān*" bekannten Fälle erfordern jeweils eine besondere 'Behandlung' der koranischen Bestimmungen:

*al-Akdariya* (Varianten: *al-Garrā'*, *Umm al-furūḥ*) konstituieren vier Erben: G (= Gatte) + M (= Mutter) + GV (= Großvater) + Sch (= Schwester). Die koranischen Pflichtanteile (*al-farā'id*) verteilen sich auf  $G = 1/2$ ,  $M = 1/3$ ,  $GV = 1/6$ ,  $Sch = 1/2$ . Die Erbteile summieren das Gesamterbe dabei auf  $E = 15/12$ . Die Regulierung der Erbteilung auf  $E = 1$  ist nur möglich durch Erbausschluß oder durch partielle oder proportionale Erbminderung. Durch Anwendung einer oder Kombination mehrerer solcher Regulierungsmechanismen erzielten die ersten Rechtsexperten unterschiedliche Lösungen (Ta-

belle unten, Zeilen 1-3). Die ihnen zugrundeliegenden rechtmetho-  
dischen Überlegungen trugen schließlich zur Herausbildung ver-  
schiedener Erbrechtstraditionen bei, die sich in den Lehren der  
*madāhib*, der anerkannten islamischen Rechtsschulen, niederschlugen  
(Zeilen 4-6).

	G	M	GV	Sch	Methode
‘Abdallāh b. Mas‘ūd	3/8	1/8	1/8	3/8	→ /8
‘Alī b. Abī Ṭālib	3/9	2/9	3/9	3/9	→ /9
Zaid b. Ṭābit	9/27	6/27	8/27	4/27	→ /27
Ḥanafīya, Zāhirīya, Ibādīya	3/6	2/6	1/6	-	-
Mālikīya, Šāfiīya, Ḥanbalīya, Zaidīya	[3/6 3/9 → 9/27	2/6 2/9 → 6/27	1/6 1/9 → 8/27	3/6] 3/9 → 4/27	= 9/6 → 9/9 ♂:♀ = 2:1
Šā‘a	1/2 + 18/180	1/3 + 12/180	-	-	♂:♀ = 2:1 R = 1/6 = 30/180

*al-‘Umarīyatān*, 'die beiden vom Kalifen ‘Umar entschiedenen  
Fälle', konstituieren drei Erben, die Eltern und Gatte oder Gattin:  
 $G + V + M$  ( $G_{in} + V + M$ ). Die wörtliche Anwendung der koranischen  
Bestimmungen (Sure 4:11) erzeugt die Aufteilung:

$$G = 1/2, M = 1/3, V = 1/6 \quad (G_{in} = 1/4, M = 1/3, V = 5/12 = R).$$

Diese Aufteilung steht aber in direktem Widerspruch zur im selben  
Vers und Sure 4:176 enthaltenen allgemeinen Bestimmung, daß die

Anteile männlicher und weiblicher (gleichgestellter) Erben im Verhältnis 2:1 stehen müssen. Weiteren Anlaß zu divergierenden Lösungen bietet die Tatsache, daß der Vater als vorislamischer agnatischer Haupterbe im Koran als Individualerbe nicht erwähnt ist sondern nur als Elternteil. Während das erste Problem nur alternativ entschieden werden konnte, indem entweder der Pflichtquotenbestimmung ( $M = 1/3$ ) oder der Geschlechterquote ( $V:M = 2:1$ ) der Vorrang gegeben wurde, mußte das zweite Problem, die Bestimmung der Erbteile des Vaters oder des Großvaters – als nächster agnatischer Deszendenzerbe –, mithilfe analoger und exegetischer Interpretation der Primärquellen gelöst werden.

	$G_{in}$ (G)	M	V	Methode
Sunniten, Zaidīya, Ibādīya	1/4 (1/2)	1/4 (1/6) = 1/3 R	1/2 (2/6) = 2/3 R	$\sigma : \varphi = 2 : 1$
Zāhiriya	1/4 (1/2)	1/3	5/12 = R (1/6 = R)	V = R

Die in diesem Sonderfall angewandte Drittelung des Resterbes (*ṭulī mā yabqā* bzw. *ṭulī bāqin*) sorgte u.a. für die analog erschlossene Einführung einer nicht-koranischen, versteckten siebten Pflichtquote (= x7).

#### *Die literarische Entwicklung der ‘ilm al-farā’id wa l-waṣāyā*

Die soziale Funktion des Erbrechts, den Eigentumsfluß zwischen den Generationen zu regeln, und seine explizite aber unvollständige Verankerung in den göttlichen Rechtsquellen (*uṣūl aš-šarī‘a*) verschafften der Beschäftigung mit ihm schon früh den Rang einer Teildisziplin des islamischen Rechts. Ihre Entwicklung ist somit Teil der allgemeinen Entwicklung des islamischen Rechts und seiner Kodifizierung. Sämtliche Rechtskompendien, die ab der 2. Hälfte des 9. Jhs. auf der Basis der Auslegungsarbeit der nachprophetischen Rechtsgelehrten zusammengestellt werden, enthalten separate Bücher (*kutub*) oder Kapitel (*bāb, qism*) zum Erbrecht. In der Regel wird dort noch in Form von Subdisziplinen unterschieden zwischen

der Bestimmung der eigentlichen Erbanteile (*farā'id*) und der zusätzlichen Behandlung der testamentarischen Verfügungen (*waṣāyā*). Als Bestandteil solcher schulspezifischer Kompendien entsprechen die jeweiligen Darstellungen des Erbrechts dort den maßgeblichen Traditionen einer Rechtsschule. Die Lösungen der außerordentlich komplexen und vielfältigen Fallkonstellationen sind gemäß der vorherrschenden Lehrmeinung einer Rechtsschule in eine konsistente Form gebracht und von Widersprüchen bereinigt. Deshalb kann nur bedingt von 'einem' islamischen Erbrecht gesprochen werden. Zu unterscheiden sind vielmehr drei große Rechtsschultraditionen, die wiederum in die eigentlichen Rechtsschulen (*madāhib*) zerfallen. Die Tradition der 'Šī'a' ist hauptsächlich in der Rechtsschule der 'Imāmīya' (sog. 12-er Šī'iten) erhalten. Sie wird komplettiert durch die der *Imāmīya* verwandte und relativ ähnliche Tradition der 'Ismā'īliya', deren Rechtsschule unter den frühen Fāṭimiden in Nordafrika ausgearbeitet wurde, und durch die 'Zaidīya', einer Abspaltung der frühen Šī'a, die in Jemen überlebt hat.<sup>3</sup> Die Tradition der *Sunna*, zu der sich die 'orthodoxe' historische und zeitgenössische Mehrheit der Muslime zählt, zerfällt in vier im islamischen Orient koexistierende Rechtsschulen: die 'Hanafīya', 'Šāfi'īya', 'Mālikīya' und 'Hanbalīya'. Von diesen beiden Hauptströmungen der islamischen Rechtsschulrichtungen kann eine dritte, stark minoritäre Gruppe von Rechtsschulen unterschieden werden. Die 'Ibādīya' entstammt einer frühislamischen Oppositionsbewegung, die nur in einigen Gebieten Nordafrikas und unter einzelnen Stämmen in 'Umān die Geschichte überdauert hat. Daneben formierten sich zwischen dem 8. und 10. Jh. um einzelne Gelehrte Lehrrichtungen, die als selbständige und überwiegend regionale Rechtsschulen nur kurzzeitig überlebten. Die teilweise stark voneinander abweichenden Erbrechte dieser Rechtsschulen wurden von A. Cilaro (*Diritto* I-II, 1993-4) erstmals in einer umfangreichen komparativen Sammlung von Fallstudien aus den maßgeblichen Rechtsquellen vollständig zusammengestellt.

Neben diesen schulspezifischen Ausformungen des Erbrechts konnten sich einige monographische Darstellungen zu Standardwerken entwickeln. Für den islamischen Westen ist darunter besonders *al-Urgūza ar-Raḥbiya* von Abū 'Abdallāh M. ar-Raḥbī (st. 1183) zu nennen, für den Osten *as-Sirāḡīya* von Abū Ṭāhir M. as-Saḡāwandī (13. Jh.).

<sup>3</sup> Dazu A. Cilaro: *Diritto ereditario Islamico delle scuole giuridiche Ismailita e Imamita. Casistica*. Roma-Napoli 1993 (= Cilaro, *Diritto* II).

*Die mathematische Tradition*

Gemeinsam ist allen diesen schulspezifischen Ausarbeitungen des Erbrechts der Vorrang der *madḥab*-konformen Rechtsexegese vor methodischen Überlegungen. Die aus ihren Grundlagen heraus erzwungene Nähe der *‘ilm al-farā’id* zur Arithmetik erzeugte neben dieser rechtsliterarischen Tradition jedoch eine zweite, an der Mathematik orientierte Disziplin. Ihre epistemologische Begründung ist in der Formulierung des ḥanafitischen Juristen as-Saraḥsī (st. 1090) enthalten:

"Die [Methode der] Arithmetik bedeutet: Am Anfang steht eine erworbene Fähigkeit und am Ende ein zwingendes [Ergebnis]; im Recht (*fiqh*) steht am Anfang und am Ende eine erworbene Fähigkeit. Denn der Rechtsgelehrte weiß am Anfang nicht, ob er das Gewisse getroffen hat oder nicht, und weiß es auch nach der Rechtsfindung nicht. Bei der Arithmetik aber sind wir sicher, wenn wir am Anfang [das Richtige] getroffen haben, daß dann am Ende zwingend [das Richtige] folgt."<sup>4</sup>

Der hier angesprochene Konflikt zwischen Rechtslogik und mathematischer Logik fand seinen frühesten und folgenreichsten Ausdruck in der bei den o.g. 'Sonderfällen' eingeführten Technik des *‘aul*, der proportionalen Minderung der Erbanteile durch Erhöhung des Nenners. Die im Selbstanspruch des islamischen Rechts begründete Notwendigkeit, jede denkbare Erbenkonstellation abzudecken, erzwang fortwährend weitere Konflikte, deren Lösung sich rein rechtlicher Legitimation entzogen. Als marginales, aber aufgrund seiner Struktur repräsentatives Problem gilt der Fall des Hermaphroditen (*ḥuntā* =  $\frac{1}{2}$ ). Durch Analogie auf die koranische Geschlechterratio einigte man sich auf die Formel:  $\frac{1}{2} = \frac{1}{2} \cdot (\text{So} + \text{To})$  [wobei So = Sohn, To = Tochter].

Doch schon der minimale Erbfall 1 S (= Sohn) + 1  $\frac{1}{2}$  erzeugt eine Komplexität, die zu mehreren (hier: I – IV), auch innerhalb derselben Rechtsschule konkurrierenden Lösungen führen konnte:

<sup>4</sup> as-Saraḥsī: *Kitāb al-Mabsūt*, I-XXX. Beirut 1406/1986, XXX S. 115/3f.

	Erbquoten		Mittel		Summe	
	So Ḥ=So	So Ḥ=To	So Ḥ=Ḥ	So	Ḥ	
I			2	1	56/84	28/84
II	1	1	2	1	(50+2/5)/84	(33+3/5)/84
III	2	2	2	1	48/84	36/84
IV	1/2	1/2	2/3	1/3	7/[6]	5/[6]

Der symbiotische Charakter der *'ilm al-farā'id* hat hier seine Wurzeln. Die Durchdringung des textlichen Rechtsstoffes mit mathematischen Berechnungsmethoden schlug sich in der Formierung einer selbständigen Wissenschaftsdisziplin nieder. Nicht alle Rechtsschulen jedoch beugten sich den rechenlogischen Zwängen in gleichem Maße. Da sich z.B. die šī'itische Tradition – mit Ausnahme der Zaidiya – der Einführung des *'aul*-Prinzips aus exegetischen Gründen widersetzte, blieb der mathematische Anteil an der Ausformung des Erbrechts dort gering. In der sunnitischen Tradition entwickelte er sich dagegen zu einem wesentlichen Merkmal, der das *'ilm al-farā'id* auf einzigartige Weise an die Nahtstelle zwischen antiker und genuin islamischer Wissenschaftstradition plazierte. Schon al-Fārābī (st. 950) ordnet in *Iḥṣā' al-'ulūm*<sup>5</sup> die Erbteilungen als 'zivile Transaktion' (*mu'āmalāt madaniya*) der praktischen Arithmetik (*'ilm al-'adad al-'amali*) als Zweig der Mathematik unter. Ihre 'Islamisierung' im Wissenschaftskanon erfolgt in mehreren Zwischenschritten über Ibn Sinā (st. 1037), al-Ġazzālī (st. 1111) zu Ibn Ḥaldūn (st. 1406), der die Interdisziplinarität der Wissenschaft der Erbteilungen ausdrücklich hervorhebt.<sup>6</sup> Sie gehöre sowohl zu den Rechts- als auch zu mathematischen Disziplinen und stehe dort neben der 'Rechenfertigkeit' (*ṣinā'at al-ḥisāb*), der 'Algebra' (*al-ġabr wa l-muqābala*) und dem 'Gesellschaftsrechnen' (*al-mu'āmalāt*). Andere Enzyklopädisten, wie etwa al-Āmirī (st. 992) oder al-Akfānī (st. 1348), erwähnen im Zusammenhang mit der Arithmetik weitere Subdisziplinen, die ihre Existenz dem Erbrecht verdanken. An erster Stelle ist hier 'die Wissenschaft des rotierenden Legats und der testamentarischen Ver-

<sup>5</sup> M.Schramm: „Theoretische und praktische Disziplin bei al-Fārābī“. In: ZGAIW 3 (1986) 1-55, S. 23. al-Fārābī: *Iḥṣā' al-'ulūm*. Ed. A.G. Palencia. Madrid-Granada 1953, S. 54/4ff.

<sup>6</sup> Ibn Khaldūn: *The Muqaddimah. An Introduction to history*. Translated from the Arabic by Franz Rosenthal. London: Routledge and Kegan Paul 1967, S. 377-378.

fügung' (*‘ilm/ḥisāb ad-daur wa l-waṣāyā*) zu erwähnen.<sup>7</sup> Sie ist nachweislich zuerst von M. b. Mūsā al-Ḥuwārizmī (st. um 850), dem Begründer der arabischen Algebra-Tradition, eingeführt worden. Mehr als die Hälfte seiner *'Algebra'* füllen algebraisierte Probleme von Erbteilungen, die an testamentarische Verfügungen gekoppelt sind. Erst S. Gandz hat den Blick auf die rechtsmathematischen Besonderheiten dieses Teils freigelegt.<sup>8</sup> Als souveräne Teildisziplin hat diese *'Erbalgebra'* unter den Titelbegriffen *ḥisāb al-waṣāyā / ad-daur / al-mawārīṭ* bis ins 11. Jh. Mathematiker zur Verfassung von Werken angeregt. In Form separater, meist ans Werkende gestellter Kapitel bleibt sie jedoch auch Bestandteil der praktischen Einführungen in die Rechenkunst bis ins 17. Jh.<sup>9</sup>

Eine längere und ungleich breitere Tradition entfaltete die Teildisziplin des [*‘ilm*] *ḥisāb al-farā'id*, der *'Erbarithmetik'*. Literaturgeschichtliche Nachweise rücken ihre Anfänge in den Beginn des 8. Jhs. Juristen mit mathematischer Bildung und vice versa sorgten über alle Epochen der islamischen (arabischen, persischen und türkischen) Literaturgeschichte hinweg für das Entstehen einer Literaturgattung, deren Vielfalt und Umfang noch weitgehend unbekannt ist. Dieser Befund ist einer vorläufigen Liste<sup>10</sup> von knapp 100 einschlägigen Autoren und ihren Werken zu entnehmen, von denen nur einzelne in eine europäische Sprache (teilweise) übersetzt, wenige ediert und die meisten nur als Manuskripte nachgewiesen sind.

Die disziplinäre Symbiose von Recht (*fiqh*) und Rechnen (*ḥisāb*) vollzieht sich dort primär an der Behandlung der koranischen Erbquoten als Brüche. Die juristischen Vorschriften zur schrittweisen Zuteilung von Anteilen des Gesamterbes erfordern jeweils bestimmte Bruchoperationen. Die Darstellung dieser Bruchoperationen, die Entwicklung fachspezifischer Methoden und ihre Einübung stehen im Mittelpunkt dieser Literatur. Dabei entstehen naturgemäß zwei unterschiedliche Perspektiven. Wie schon al-Ḥuwārizmī nutzten bibliographisch als Mathematiker ausgewiesene Autoren den Rechtsstoff der *farā'id*, um die Anwendung der Grundrechenarten mit Brüchen, des Verhältnisrechnens oder einfacher algebraischer Gleichungen

<sup>7</sup> al-Akfānī: *Irṣād al-qāṣid ilā asnā l-maqāṣid*. Ed. M. al-‘Abd. Kairo 1968, S. 150/7. Näheres dazu in U. Rebstock: *Rechnen im islamischen Orient. Die literarischen Spuren der praktischen Rechenkunst*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1992, S. 26f., 36f.

<sup>8</sup> S. Gandz: "The Algebra of Inheritance". In: *Osiris* V (1938) 319-391.

<sup>9</sup> U. Rebstock, *Rechnen*, S. 45ff.

<sup>10</sup> *Ibid.*, S. 273-277.

chungen zu demonstrieren. Nicht die juristischen, sondern die rechenmethodischen Erklärungen stehen hier im Vordergrund. Von al-Karaḡī (st. um 1030) an und ‘Abdalqāhir al-Baḡdādī (st. 1038) über Ibn al-Bannā’ (st. 1320) bis zu al-Kāšī (st. um 1430) und Sibṭ al-Māridinī (st. 1495) – um nur einige zu nennen – fanden auf diese Weise Erbteilungsaufgaben Eingang in praktische Rechenbücher. Insbesondere das Genre der Bücher zum ‘Gesellschaftsrechnen’ (*ḥisāb al-mu‘āmalāt*) bot sich für solche Übungen an.

In der anderen Perspektive dominierte das juristische Interesse insofern, als mithilfe der arithmetischen Verhältnisse und der bei der Erbteilung notwendigen Rechenoperationen versucht wurde, den komplizierten Rechtsstoff neu zu strukturieren. Aus as-Saraḥsī’s (s.o.) Argumentation läßt sich ableiten, daß der erste Versuch dieser Art von M. aš-Šaibānī (st. 804), dem Mitbegründer der ḥanafitischen Rechtsschule, unternommen wurde. Die älteste vollständig *erhaltene* Schrift dazu stammt jedoch erst aus der 2. Hälfte des 11. Jh. von dem jemenitischen Juristen und Mathematiker Abū Ya‘qūb Yūsuf aš-Šardafī (st. 1105).<sup>11</sup> Seine bislang unedierte Schrift ‘Genügendes für die Erbteilungen’ (*Kāfi fī l-farā’id*) ist in zwei einleitende und 12 Hauptkapitel eingeteilt.<sup>12</sup> Das erste einleitende Kapitel ist den erbrechtlichen Grundlagen gewidmet. Den 15 männlichen und 12 weiblichen Pflichterben (*dawū l-furūd*) werden die Resterben (*aṣaba*) gegenübergestellt. Unglauben, Sklavenstatus und Mord heben kategorisch jeden Erbsanspruch auf (*man‘*). Dazu müssen zwei Fälle des sekundären Erbausschlusses (*ḥaḡb*) berücksichtigt werden: Der Erbausschluss ‘durch Wegfall’ (*bi-isqāt*, *bi-šaḥṣ*) wird wirksam, wenn durch das Vorhandensein eines Erben der Anspruch eines anderen annulliert wird. So schließt der Vater den Großvater, die Mutter die Großmutter etc. vom Erbe aus. Der Erbausschluss ‘durch Kürzung’ (*bi-nuqṣān*) ist nur partieller Natur. Er tritt in Kraft, wenn das Zusammentreffen bestimmter Erben, etwa Vater und Mutter (s.o. *al-‘Umarīyatān*), die Kürzung des Erbanteils einer der Parteien oder die Umwandlung ihres Erbteils in eine vorbestimmte zweite Quote verlangt.

<sup>11</sup> Näheres zum Autor und seinem Traktat zur Arithmetik *Kāfi fī l-ḥisāb* in U. Rebstock: „The *Kitāb al-Kāfi fī mukhtaṣar (al-ḥisāb) al-hindī* of al-Šardafī“. In: *ZGAIW* 13 (1999-2000) 189-204, S. 189-190.

<sup>12</sup> Abū Ya‘qūb Iṣḥāq aš-Šardafī: *Kāfi fī l-farā’id*. Berlin: Preußischer Kulturbesitz MS 4688, fol. 1b-40a. Teile der folgenden Beschreibung basieren auf der Vorstellung des Textes in U. Rebstock, *Rechnen*, S. 223-230.

Das zweite einleitende Kapitel gilt den Rechenoperationen und beginnt mit einer vollständigen Multiplikationstabelle der Einerzahlen. Danach wird das Multiplizieren von Einern mit Zehnern auf 'indische' Art erklärt. Produkte aus zwei Zahlen  $(10a+b) \cdot (10c+d)$ , von denen sich eine bequem als Bruchteil oder Summe von Bruchteilen von Hundert darstellen läßt, können somit durch 'Multiplikation mittels des Verhältnisses' (*ḍarb bi n-nisba*) gewonnen werden. aṣ-Ṣardafī, der ja auch ein Traktat über das indische Rechnen verfaßte, gehört zu den zahlreichen *farā'id*-Autoren, die über das bei den Erbteilungen notwendige Bruchrechnen die Vorzüge des Rechnens im Dezimalsystem anpreisen und in Juristenkreisen verbreiten.

Der Hauptteil beginnt mit der Erklärung des rechnerischen Vorgehens. Das Erbrechnen verlangt eine besondere 'Brechung' (*inkisār*) der Einheit 1. Sie wird in zwei Schritten vollzogen. Zuerst bestimmt die Anzahl der Erben und ihrer Anteile die Zahl des 'Falles' (*mas'ala*). Danach müssen die Anteile gleichartiger Erben und daraus die Anzahl aller anderen 'Köpfe' (*ru'ūs*) bestimmt werden. Hier etwa müssen aufgrund der koranisch geforderten Geschlechterrelation zu-erst die 5 'Köpfe' der Brüder (Br = Bruder) und der Schwester ermittelt werden. In manchen Fällen – wie etwa oben bei *al-Akdarīya* und unten bei den 26 (!) GM – ergibt sich auf diese Weise eine 'Abweichung' (*'aul*) des letztendlichen Erbteils vom zuerst fixierten (*aṣl* = Grundlage):

	G <sub>in</sub>	Br	Br	Sch	Operation
		1/2			<i>mas'ala</i> : 2
<i>ru'ūs</i>	1	2	2	1	<i>aṣl</i> : 2 x 5 = 10
Anteile	5	2	2	1	

Die ersten 8 Kapitel sind numerisch strukturiert. In erster Linie entscheidet die Existenz von  $x_1, x_2 \dots x_{[7]}$  Erbquoten die Zuordnung; in zweiter Linie steht dann das Verhältnis der 'Kopffzahlen' der verschiedenen Erbensgruppe a, b ... f zueinander. Die Verhältnisse sind euklidisch unterschieden: *mutanāsiba*, *mutamāṭila*, *mutadāhila*, *mutawāfiqa*. Letzteres wird an einem hypothetischen Lehrbeispiel demonstriert:

Sch <sub>§</sub>	26 GM	39 Sch <sub>v</sub>	65 Sch <sub>m</sub>	Operation
3/7	1/7	1/7	2/7	'aul → 17
1170	26x15 = 390	39x10 = 390	65x12 = 780	ru'ūs → KGV = 390: KGV x 7 → 12730

Die oben verwendeten Indexbuchstaben 's', 'v' und 'm' gründen auf einer Besonderheit des islamischen Erbrechts, welche die Erbteilung rechnerisch und logisch weiter kompliziert. Verwandtschaft (*na-sab*) ist nach Qualitäten gestaffelt. Der Grad der Verwandtschaft (*bi l-ʿaṣaba*), z.B.: So > V > GV, enthält eine prioritäre Ordnung; gradgleiche Verwandte sind 'nach der Nähe' (*bi l-qurba*) zum Erblasser hierarchisiert, z.B.: So > SoSo, SoBr<sub>v</sub> > SoSoBr<sub>§</sub>; bei gleichgradiger gleichnaher Verwandtschaft wird 'durch die Intensität' (*bi l-qūwa*), z.B.: Br<sub>§</sub> > Br<sub>v</sub>, Br<sub>m</sub>, die Priorität gesetzt. Die Verflechtung aller drei Qualitäten und die damit verbundenen Erbausschlußregeln übt aṣ-ṣardafī intensiv ein. Sein Drang zur Ordnung läßt ihn eine Regel zur Bestimmung von erbenden Großmüttern (GM = MM, MV) finden: auf der ersten Ebene (*daraġa*) erben beide Großmütter. Auf der zweiten erben von vier GM drei: MMM, MMV, MVM. Auf der n-ten Ebene erben von 2<sup>n</sup> genau 1 + n Großmütter.

In den restlichen Kapiteln werden Erbenkonstellationen erörtert, in denen durch Kombination der vorangegangenen Regeln zusätzliche Rechenschritte notwendig werden. So erzwingt die Drittelung des Rests R (s.o.) die 'Aufrechnung' (*mu'ādda*), d.h. die von den Drittelanteilen abhängige Erhöhung des kleinsten gemeinsamen Vielfachen. Geht der Erbteilung der Tod eines Erben voraus, der wiederum selbst Erben hat, so entstehen zwei oder – bei weiteren Todesfällen – mehr Erbfälle, die einander partiell 'auslöschen' (*munāsaḥa*).<sup>13</sup> Die Systematik aṣ-ṣardafī's ist deutlich von den Rechentechniken geprägt, die der Erbteiler (*qassām*) bei steigender Komplexität der Fälle beherrschen muß.

Über das gesamte Mittelalter hinweg werden von Gelehrten, die in beiden Wissenschaften bewandert sind, mehr oder weniger neuartige Gesamtdarstellungen des Erbrechts verfaßt. In Andalusien fertigte im 16. Jh. ein anonymes Autor als Zusammenfassung seines Buches zum Erbrecht eine 45-spaltige Halbmatrix, in der die Menge

<sup>13</sup> Zwei solcher *munāsaḥa*-Fälle sind graphisch und rechnerisch dargestellt in U. Rebstock, *Rechnen*, S. 229-230.

aller denkbaren 1.980 elementarer Erbenkonstellationen erfaßt sind.<sup>14</sup> Einen der jüngsten originellen Entwürfe wagte der zeitgenössische marokkanische Jurist M. b. al-Ḥasan al-Miknāsī in seinem Traktat *Bulūḡ al-amnīya fī ṣarf al-ḡāmi‘a ilā a’immat al-ūqīya* (Miknās o.J.). Ihm liegt die Überlegung zugrunde, daß der Wert von Erbschaften grundsätzlich in Geldwerten ausdrückbar ist und deshalb Erbwert, Anzahl und Anteil der Erben in ein optimales Verhältnis überführt werden müssen, um die Teilung zu vereinfachen. Die dazu nötigen Rechenoperationen strukturiert die 24 Kapitel des Textes. Die wohl gelungenste Synthese aus rechtlichen und rechnerischen Prinzipien stammt jedoch bereits aus der Feder des nordafrikanischen Mathematikers und Juristen Abū l-Ḥasan ‘Alī al-Qalaṣādī (st. 1486). Er verfaßte sein Werk *Lubūb taqrīb al-mawārīt*<sup>15</sup>, um "die Kenntnis des *‘ilm al-farā’id* mit der Methode der Brüche zu vermitteln". Die Einleitung des noch unedierten Testes<sup>16</sup> gilt – wie üblich – den rechtsspezifischen und rechentechnischen Grundlagen. Mit drei speziellen Bruchverfahren, '*tasmiya*', '*ḡabr*' und '*ḥaṭṭ*' genannt, formalisiert der Autor die drei Varianten der Angleichung von Brüchen:

*Tasmiya* :  $m/n = x \cdot p/q$     *ḡabr* :  $m/n \cdot x = p/q$     *ḥaṭṭ* :  $m/n \cdot x = p/q$   
[wobei  $m/n > p/q$ ]

Den Hauptteil bilden acht Kapitel. Jedes Kapitel enthält zahlreiche Fallbeispiele. Für ihre Darstellung wählt al-Qalaṣādī die bislang unbekannte und von nun an – zumindest im islamischen Westen – weithin übliche graphische Form der Matrix, in deren Spalten – von rechts nach links – der durch den jeweiligen Rechenschritt bestimmte Anteil jedes Erben in der Form eines Bruches – dessen Zähler und Nenner in ihre einstelligen Faktoren zerlegt und ohne Trennung nebeneinandergeschrieben sind, z.B.  $7/2233$  (=  $7/36$ ) – steht. Der Leser wird damit übersichtlich von der rechten Spalte, in der die einzelnen Erben stehen, über die Zwischenergebnisse, wo zuerst die jeweiligen absoluten Anteile, dann die durch Zwischenbedingungen modifizierten Anteile stehen, zur linken Spalte geführt, wo die letztendlich errechneten Schlußanteile stehen. Die acht Kapitel werden jeweils durch einen besonderen, rechtwirksamen Sachverhalt

<sup>14</sup> J.A.S. Pérez (Ed.): *Partición de herencias entre los Musulmanes del rito Malequi*. Madrid 1914.

<sup>15</sup> Abū l-Ḥasan ‘Alī al-Qalaṣādī: *Lubūb taqrīb al-mawārīt wa-muntahā l-qaṭl al-bawḥit*. MS Tunis (Privatsammlung M. Souissi), 29 fols.

<sup>16</sup> Ebenfalls vorgestellt in U. Rebstock, *Rechnen*, S. 231-246.

zusammengehalten. Es ist jedoch die Sichtweise des Rechners, die die Auswahl und Zusammenfassung der Sachverhalte trifft.

1. Eine besondere 'Teilung der Hinterlassenschaft' (*qismat at-tarika*) wird notwendig, wenn der Erblasser mobile (Barvermögen, Sklaven etc.) und immobile (Grundstücke) Erbteile jeweils bestimmten Erben zukommen lassen möchte.

2. 'Auslöschung' (*munāsaha*, s.o.).

3. Erben können zugunsten ihrer Miterben ihren Anteil total oder partiell abtreten (*ṣulḥ*). Die neue Umverteilung wird über 'Verminderung' (*ḥaṭṭ* s.o.) oder 'Erhöhung' (*raf'*) erreicht.

4. Durch Ablehnung (*inkār*) bzw. Anerkennung (*iqrār*) einer Vaterschaft oder – allgemein – einer höheren Erbqualität einzelner Erben durch einzelne oder mehrere Erben müssen mehrere Rechnungen parallel geführt werden.

5. Die Drittelbeschränkung der letztwilligen Verfügung (*waṣīya*) stellt den Erbteiler vor außerordentlich schwierige Probleme, da die Überschreitung des Drittels – wiederum von Einzelnen oder Mehreren – akzeptiert (*iğāza*) oder abgelehnt (*man'*) werden kann. al-Qalaṣādī zeigt hier an einigen Beispielen, wie durch die rechnerische Durchführung Problemstellungen erzeugt werden, die sich allein rechtlicher Beurteilung entziehen, wie etwa das Entstehen eines negativen Anteils, einer Erbschuld.

6. Der Sklave (*mudabbar*), dessen Wert das Erbdrittel übersteigt, oder der über das Legat nur teilweise freikommt, verharrt mit seinem anderen Teil im Sklavenzustand und geht mit diesem in den Besitz der Miterben über.

7. Eine Schuld (*dain*) kann nicht nur auf dem Erblasser sondern auch auf einem Erben lasten, dessen Gläubiger selbst Erbe oder Nicht-Erbe ist.

8. Für den *ḥuntā*-Fall (s.o.) genügt es al-Qalaṣādī nicht, das Prinzip des Geschlechtermittels anzuwenden. Er formuliert eine Regel, die angibt, wie sich die Zahl der 'Fälle' bei mehreren Hermaphroditen entwickelt, deren Geschlecht sich schließlich feststellen läßt: "Für  $n$  Hermaphroditen gibt es  $2^n$  Fälle. Füge  $2^n$  zu dem Nenner [der Summe aller Anteile, aus denen der Hermaphrodit sein Erbteil bezieht] und du erhältst das Anteilmittel".

Im Schlußkapitel über die 'anteilige letztwillige Verfügung' (*waṣīya bi n-naṣīb*) sind algebraisierte Übersetzungen bedingter Verfügungen nach Kriterien gegliedert, die nicht alle juristisch belegbar sind. Dennoch schafft die rechnerische Lösung mitunter Klarheit darüber, wie sich das dazugehörige rechtliche Problem stellt. Zudem entwickelt

al-Qalaṣādī hier eine völlig neuartige Notation. Unter dem Kriterium der 'Herausnahme' (*istiṭnā'*) wird folgender Fall gelöst: Von der Hälfte der Erbmasse (*māl*) – das ist die 'Herausnahme' – wird dem 'Zaid' der Anteil (*naṣīb*) eines Bruders, vermindert um den der Gattin, vermacht; einem zweiten Legatempfänger, 'Amr', wird soviel wie einer erbenden Schwester, vermindert um 1/4 des Restes, vermacht; dann läßt sich die Erbmasse (= x) ermitteln:

[ Quotient = 9/13 ]<sup>17</sup>

G <sub>in</sub>	1/22 [= ¼]	1/22 [= ¼]	[=1/2]
Br	1/2 [= ½]	1/2 [= ½]	
Sch	1/22 [= ¼]	1/22 [= ¼]	
Zaid		1/22 [= ¼]	
'Amr		7/3322 [= 7/36]	

[Summe = 1]

al-Qalaṣādī notiert im Zuge seines Lösungsweges so:

$$5m/222 \text{ illā } 5n/222 = 1 \quad 1m/222 \text{ illā } 5n/222$$

[wobei m = *māl* (Erbmasse), n = *naṣīb* (Anteil) und *illā* = "ohne"].

In moderner Notation kann dies ausgedrückt werden als:

$$5/8 x - 5/8 + 1/2 x = 1 \quad 1/8 x - 5/8 = 1 \rightarrow x = 13/9.$$

Der Quotient 9/13 dient dann zur weiteren Ermittlung der Anteile der drei Pflichterben und der beiden Legatempfänger. Und so löst al-Qalaṣādī die Aufgabe:

1. Zuerst werden die beiden Legate ermittelt: Zaid erhält:  $1/2 x - 1/2$ .

2. 'Amr erhält:  $1/8 x - 1/8$ .

3. Die beiden Legate zusammen mit der Hälfte der Erbanteile (= n) ergeben die Erbmasse (= x), also:  $1/8 x - 5/8 = 1 \rightarrow x = 13/9$ . Diese 13/9 nennt al-Qalaṣādī "*al-māl al-maṭlūb*", die erforderliche Erbmasse, und erklärt: "Nimm seine Hälfte, ziehe davon die beiden Legate ab und füge den Rest zur Hälfte hinzu – das ergibt 1!" Er beweist dies nun so:<sup>18</sup> Die Hälfte von 13/9 sind 13/18; ziehe davon das erste Legat ab, das ergibt 17/36; ziehe davon [den ersten Teil des zweiten Legats, also den Anteil der Schwester] ab, das ergibt  $17/36 - 9/36 = 8/36$ , und [davon den zweiten Teil des zweiten

<sup>17</sup> Die Matrix steht auf Arabisch und von rechts nach links in der Handschrift, fol. 28, am Rande. In eckigen Klammern stehen hier meine Ergänzungen.

<sup>18</sup> Ich paraphrasiere den Lösungsweg.

Legats, also  $1/4$  des Rests], das ergibt  $8/36 = 2/9 - 1/2/9 = 7/36$ . Addiere nun  $1/2/9$  zu den  $2/9$ ; das ergibt das, was den Erben von der Hälfte, von der die beiden Legate genommen werden, bleibt:  $5/18$ . Zähle das zu der Hälfte der Erbanteile hinzu, das ergibt:  $5/18 + 13/18 = 1$ , der "Anteil der Erben" (*farīdat al-warāṭa*).

Mit al-Qalaṣādī, der an einem Endpunkt der schöpferischen Phase mittelalterlicher arabischer Mathematik steht, endet auch vorerst die originelle Entwicklung der literarischen Interdisziplinarität des *'ilm al-farā'id*. Die von der Entwicklung rechnerischer Lösungsmethoden unterstützten Bemühungen, das islamische Erbrecht lückenlos und transparent, erlernbar und anwendbar zu gestalten, wurden von der allgemeinen traditionalistischen Gegenbewegung unterbrochen. Die Rückbesinnung auf die 'Altvorderen' rückte die religionsrechtlich konforme Gestaltung des Erbrechts in den Vordergrund. Die Modernisierung der Privatrechte (Abschaffung des Sklavenstatus etc.) und der ökonomischen Verhältnisse erzwangen zudem einschneidende Änderungen in Theorie und Praxis des Erbrechts. An seiner Sonderstellung im islamischen Recht, vor allem in seinem akademischen Milieu, haben diese Entwicklungen nichts ändern können.<sup>19</sup> Wer sich heutzutage an der Zaitūna- oder Azhar-Universität zum Erbjuristen ausbilden lassen möchte, muß einen mathematischen Grundkurs absolvieren.

#### ABSTRACT

The formation of the Islamic scientific discipline of *'ilm al-farā'id*, the science of the calculation of inheritance shares, is a genuine Islamic one and primarily based on the (inadequate) evidence of 9 verses of the Qur'ān. Subsequently supported by additional legal Sunna material and arithmetic techniques that were unregulated by law, the discipline was elaborated alongside the formation of different schools and traditions of Islamic law. Born from the conflict between legal and mathematical logic, a widely unnoticed literary contribution of jurist-mathematicians set in that produced new methods of

<sup>19</sup> Wie attraktiv die Erbteilung als akademische und intellektuelle Disziplin selbst in der beduinischen Gesellschaft der Mauren war, zeigen die Beispiele, die Muḥtār wuld Hāmidūn in seiner maurischen Literaturgeschichte *Ḥayāt Mūrītāniyā* als repräsentativ für die maurische *farā'id*-Kompetenz auflistet. Sie sind kommentiert und korrigiert in U. Rebstock: "Homo ludens at work: Mauritians' skills in determining inheritance shares (*farā'id*)". In: Andreas Christman (Ed.): *Studies in Islamic Law. A Festschrift for Colin Imber*. Oxford: University Press 2007, S. 233-243.

presentation, calculation and solution of inheritance problems. A short survey of this contribution and a concise presentation of the works of two authors, the Yemeni Abū Ya‘qūb Yūsuf aṣ-Ṣardafī (died 1105) and the Tunisian Abū l-Ḥasan ‘Alī al-Qalaṣādī (died 1486), demonstrates the creativity and originality of this particular tradition that has not ceased to bring forth new approaches.



جميع حقوق الطبع والتصوير والترجمة محفوظة

# مَجَلَّةُ نَائِجِ الْعُلُومِ الْعَرَبِيَّةِ وَالْإِسْلَامِيَّةِ

مستلة من

المجلد الثامن عشر

١٤٢٩ / ١٤٣٠ هـ = ٢٠٠٩ / ٢٠٠٩ م

معهد تاريخ العلوم العربية والإسلامية  
في إطار جامعة فرانكفورت - جمهورية ألمانيا الاتحادية